

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Jan Korte, Dr. Dietmar Bartsch, Caren Lay, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/694 –**

Entwicklung des Kormoranbestandes und Folgen für die Artenvielfalt in heimischen Gewässern

Vorbemerkung der Fragesteller

Im vergangenen Jahr wurde der Kormoran vom NABU – Naturschutzbund Deutschland e. V. (NABU) zum Vogel des Jahres 2010 erklärt. Diese Wahl wurde umfangreich diskutiert, insbesondere Angel- und Fischereiverbände kritisierten die Ernennung. Bereits seit mehreren Jahren wird über die Entwicklung des Kormoranbestandes und seine Auswirkungen etwa auf den Bestandsrückgang bedrohter Fischarten kontrovers diskutiert.

Auch das Europäische Parlament sprach sich am 4. Dezember 2008 mit der Annahme des Kindermann-Berichts für einen europäischen Kormoranmanagementplan aus. An der Problematik hat dies jedoch nichts geändert. Nach wie vor halten Vereine und Verbände eine Debatte über mögliche Maßnahmen zunächst auf nationaler Ebene und Druck auf europäischer Ebene zur Umsetzung der Beschlüsse für erforderlich.

1. Wie groß ist der Kormoranbestand in Deutschland (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln in durchziehende sowie residente Brutpaare und Jungvögel), und auf Grundlage welcher Untersuchungen wurde er ermittelt?

Die Brutpaare verteilen sich auf die einzelnen Bundesländer wie folgt:

Mecklenburg-Vorpommern	13 360	Thüringen	4
Schleswig-Holstein	2 448	Sachsen	126
Niedersachsen	1 339	Hessen	300
Hamburg	452	Rheinland-Pfalz	225
Berlin	120	Baden-Württemberg	600
Brandenburg	2 495	Bayern	564
Sachsen-Anhalt	1 096	Saarland	0
Nordrhein-Westfalen	836	Bremen	0
Gesamt			23 965

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 8. März 2010 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Diese Zahlen basieren auf einer Abfrage bei den Bundesländern. Sie decken sich mit aktuellen Fachveröffentlichungen (Kieckbusch in litt. 2010).

Die Angaben über Rast- und Winterbestände sind schwerer zu ermitteln, da die Vögel außerhalb der Brutzeit weniger standorttreu sind. Die Präsenz und der Umfang von Kormorannachweisen im Winterhalbjahr ist ferner stark witterungsabhängig: Lang anhaltende Kälteperioden mit zugefrorenen Nahrungsgewässern führen zu Abwanderungen der Vögel. Der Durchzugs- und Rastbestand unterliegt daher erheblichen Schwankungen.

Durchzügler werden bundesweit im Rahmen der Internationalen Wasservogelzählung erhoben, dadurch aber nicht vollständig erfasst. Trendberechnungen sind aufgrund dieser Erhebungen aber möglich (vgl. Antwort zu Frage 2). Frühjahrs- und Herbstdurchzügler werden ebenfalls im Rahmen von Schlafplatzzählungen ermittelt. Solche Zählungen finden bundesweit jedoch nicht alljährlich statt (s. u. zu Winterbeständen), sondern nur in einzelnen Bundesländern wie etwa Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen, Hessen und Schleswig-Holstein. Eine bundesweite Übersicht über die Zahlen durchziehender Kormorane kann daher nicht erstellt werden.

Die Winterbestände des Kormorans in Deutschland werden alljährlich nur in einzelnen Bundesländern wie etwa Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen, Hessen und Schleswig-Holstein erhoben. Die letzte bundesweite, vom Dachverband Deutscher Avifaunisten (DDA) koordinierte, Erhebung fand im Jahr 2003 statt. Aktuelle Gesamtzahlen zum Winterbestand des Kormorans in Deutschland liegen daher nicht vor. Witterungsbedingt kam es zum Zählzeitpunkt 2003 zu einer Kälteflucht aus dem vereisten Nordosten des Landes zum einen an die Küste, zum anderen auch in südliche und westliche Landesteile. Es wurde geschätzt, dass der Mittwinterbestand in Deutschland ohne lang anhaltende, flächendeckende Vereisung („Normalwinter“) etwa bei 40 000 Individuen oder leicht darüber liegt (Wahl et al. 2004).

Es findet keine getrennte Erfassung von Jung- und Altvögeln statt.

2. Welche Entwicklung nimmt die Kormoranpopulation in Deutschland, und welche Bestandsentwicklung ist zu erwarten?

Von 794 Brutpaaren im Jahr 1980 stieg die Zahl auf 15 072 im Jahr 1995 an, um dann für einige Jahre konstant zu bleiben. Ab 1999 erfolgte ein erneuter Anstieg auf 20 264 Paare im Jahr 2001; in den Folgejahren wurden 20 023 Paare (2002), 20 915 Paare (2003), 23 124 Paare (2004) und 23 528 Paare (2005) registriert. Seither hat sich der Brutbestand bei Werten unter 25 000 Brutpaaren eingependelt (vgl. Frage 1; alle Angaben Stand: Februar 2010).

Die nun nicht mehr kontinuierlich anwachsenden Brutpaarzahlen sowie die Beobachtungen sinkender Reproduktionsraten, die während der letzten Jahre an stichprobenhaft untersuchten Kolonien gewonnen wurden, deuten darauf hin, dass der Kormoran in Deutschland die Kapazitätsgrenzen seines Lebensraumes inzwischen erreicht hat, die innerartliche Konkurrenz zunimmt und daher nicht mehr mit relevanten Wachstumsraten zu rechnen ist. Allerdings werden diese Prozesse derzeit weiterhin durch die zumindest regional z. T. massiven Eingriffe in die Population (Änderung der Altersstruktur, Verlagerung von Brutplätzen etc.) beeinflusst. Vor dem Hintergrund der verschärften Diskussion über weitere Eingriffe in die Population der Art ist eine Prognose der langfristigen weiteren Entwicklung mit Unsicherheiten behaftet.

Da keine regelmäßigen, synchronen und flächendeckenden Kormoran-Schlafplatzzählungen in Deutschland erfolgen, muss die Entwicklung der Bestände der Durchzügler und Wintergäste über eine indexbasierte Trendberechnung der Rastbestände mit Daten der Wasservogelzählung (Zählungen an festgelegten

monatlichen Terminen von September bis April) ermittelt werden; die Daten sind bisher bis einschließlich 2005 zusammengestellt und ausgewertet worden. Anhand der Januardaten aus über 1 000 Zählgebieten bestätigt sich das Bild einer Zunahme der Bestände in den vergangenen drei Jahrzehnten. Der Anstieg begann im Wesentlichen in den 1980er-Jahren und war insbesondere in einem Zeitraum von fünf bis sechs Jahren im Anschluss an eine Reihe von Kältewintern bis Mitte/Ende der 1980er-Jahre besonders deutlich. Danach wurde im Winter 1993 ein vorläufiger Höhepunkt erreicht, auf den in Süddeutschland (Bayern, Baden-Württemberg, Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland) ein Einpendeln auf dem erreichten Niveau folgte. In Norddeutschland setzte sich der positive Trend nach einigen Jahren mit starken Schwankungen ab 1999 fort. Dies wird auf die derzeit noch zunehmenden Bestände in Skandinavien zurückgeführt. Seit Mitte der 1990er-Jahre findet insgesamt – unter dem Vorbehalt schwieriger Vergleichbarkeit aufgrund des Einflusses winterlicher Witterung auf die großräumige Verteilung der Tiere – bei stärkeren Schwankungen allenfalls noch ein leichter Anstieg der Bestände statt, wobei die Herbstzahlen (Zählungen der September- und Oktober-Termine) seit Anfang der 1990er-Jahre um konstante Werte schwanken (nach Daten von Wahl in litt. 2010).

Auch die weitere Entwicklung der Rast- und Winterbestände ist schwierig vorherzusagen und hängt auch von der Intensität der Verfolgung des Kormorans ab.

3. Welchen Einfluss hat die Bejagung durch Kormorane auf den Bestand von gefährdeten Fischarten?

Gibt es Erkenntnisse über den jährlichen Fischverlust bei gefährdeten Arten (bitte nach Art, Menge und Region aufschlüsseln)?

Gesicherte Untersuchungen zur ersten Frage liegen nach Kenntnis der Bundesregierung nicht vor. Grundsätzlich ist es nur mit erheblichem Aufwand möglich, populationsökologische Wechselwirkungen zwischen Prädatoren und ihrer Beute zu untersuchen, da viele weitere Faktoren ebenfalls einbezogen und hinsichtlich ihrer Wirkung betrachtet und voneinander abgegrenzt werden müssen.

Als bundesweit gefährdete Fischart, deren Bestände durch Kormoranprädatoren zusätzlich gefährdet werden könnten, kommt nach allgemeinem Verständnis die Äsche (*Thymallus thymallus*) in Betracht.

Zur zweiten Frage lässt sich festhalten, dass es keine gesicherten Belege dafür gibt, dass der Kormoran eine Fischart in ihrem gesamten Bestand bedroht. Auch in größeren räumlichen Maßstab liegen keine entsprechenden Untersuchungen vor. Lediglich auf regionaler Ebene kann nicht ausgeschlossen werden, dass es in Einzelfällen zu Bestandsreduzierungen bei Äschen kommt.

Informationen zu nach Art, Menge und Region aufgeschlüsselten Fischverlusten liegen der Bundesregierung nicht vor.

4. Welche Maßnahmen erachtet die Bundesregierung zum Schutz gefährdeter Fischarten als sinnvoll?

Zu Maßnahmen zum Schutz gefährdeter Fischarten gehören insbesondere die Strukturverbesserung der Gewässer, die Wiederherstellung der Durchgängigkeit im Gewässerlauf und die Wiederanbindung und Renaturierung von Auenhabitaten (Quervernetzung). Zudem werden Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes der Fische an Wasserkraftwerken sowie bei der Kühlwassernutzung an Kraftwerken als notwendig erachtet.

Schutzprogramme und Besatzmaßnahmen zur Wiederansiedlung stark gefährdeter Wanderfischarten z. B. zum Aal, zur Meerforelle, zum Lachs, zum Stör

und zum Ostseeschnäpel werden von den Ländern und Fischereiverbänden durchgeführt. Diese Maßnahmen sind für den Aufbau stabiler Populationen und die Etablierung von Fischarten von großer Bedeutung. Zum Erhalt stabiler Fischbestände sind jedoch Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensraumqualität zwingend notwendig.

Die Europäische Wasserrahmenrichtlinie (RL 2000/60/EG) schafft den Rahmen zur Verbesserung des Zustandes der Fließgewässer. Als Qualitätskomponente zur Bewertung des Zustandes der Gewässerkörper kommt der Fischfauna hierbei ein besonderer Stellenwert zu. Die in der Richtlinie genannten Ziele, die Erreichung des guten ökologischen Zustands bzw. – bei erheblich veränderten Wasserkörpern – des guten ökologischen Potentials sollen durch die Umsetzung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme in den Flussgebietseinheiten erreicht werden. Die Verbesserung des Lebensraumes (Morphologie, Durchgängigkeit, Wasserqualität) bildet einen wesentlichen Schwerpunkt der Maßnahmen. Die Umsetzung der Maßnahmenplanungen der Wasserrahmenrichtlinie (erster Bewirtschaftungszeitraum bis 2015, unter Inanspruchnahme der möglichen Fristverlängerungen bis 2027) ist daher für den Schutz gefährdeter Fischarten von hoher Bedeutung.

Schädliche Einflüsse gebietsfremder Arten auf natürlich vorkommende Fische sind zu vermeiden.

In Betracht kommt auch die Abwehr von durch den Kormoran in der Fischereiwirtschaft verursachten Schäden sowie von Beeinträchtigungen der natürlich vorkommenden Fauna, soweit dafür die Voraussetzungen vorliegen.

5. Wie bewertet die Bundesregierung die Erfahrungen mit Bejagungen, Vergrämungen und Teichüberspannungen in den einzelnen Bundesländern bzw. in Europa?

Die Erfahrungen in den Bundesländern mit Vergrämungen durch Abschuss scheinen ähnlich. Wirksame Vertreibungseffekte gibt es offenbar nur bei längerer Dauer bzw. Intensität der Maßnahmen. Dies deutet darauf hin, dass die Schüsse als solche keine länger anhaltende Wirkung erzielen, sondern zu diesem Zweck ständig wiederholt werden müssen. Maßnahmen zur Vergrämung wirken zumindest lokal, stellen also eine praktikable Möglichkeit zum Schutz besonders sensibler Gewässer oder (fischereiwirtschaftlich) besonders wertvoller Fischbestände dar. Der Nahrungserwerb der Kormorane findet dann an anderen Gewässern statt, so dass schwerwiegende Beeinträchtigungen gefährdeter Arten oder erhebliche fischereiwirtschaftliche Schäden nur lokal vermieden werden können.

In den Staaten Europas werden Kormorane unterschiedlich intensiv verfolgt. Dänemark und Frankreich zählen zu den Staaten mit den höchsten Abschusszahlen. In Frankreich wird jedes Jahr eine bestimmte Anzahl von zum Abschuss freigegebenen Kormoranen festgelegt, um den Winterbestand konstant zu halten. In Dänemark ist man in den letzten Jahren verstärkt dazu übergegangen, die Eier in am Boden befindlichen Brutkolonien mit Öl/Paraffin zu bestreichen. Dies geschieht in erheblichem Umfang, wodurch eine Ausdehnung von Kolonien verhindert, teilweise auch eine Eingrenzung erreicht wurde. Managementmaßnahmen sind aus Österreich und der Schweiz bekannt. Beispielsweise wird in der Schweiz mit hohem personellem Aufwand eine so genannte Kormoranwacht am deutsch-schweizerischen Hochrhein betrieben. Durch zu hohe Wassertemperaturen im Hitzesommer 2003 war der Äschenbestand zusammengebrochen; begleitend zu fischereilichen Besatzmaßnahmen wurde eine Prädation durch den Kormoran durch ganzjährige Kontrollfahrten, Vergrämungsabschüsse und die Verhinderung von Bruten verhindert. In Österreich wird in eine Brut-

kolonie am Bodensee eingegriffen und durch Abschuss, Fällen von Brutbäumen und andere Maßnahmen eine festgelegte Höchstquote an Brutvögeln eingestellt. Zur Koordination im Bodenseegebiet wurde von den Anrainerstaaten eine internationale Arbeitsgruppe gegründet, die Vorschläge für gemeinsame Maßnahmen zum Management des Kormorans erarbeitet.

Die Teichüberspannung stellt eine geeignete Methode in Teichwirtschaften mit kleinen Teichen und begrenzter Wasserfläche dar. Teichüberspannungen haben als eine von mehreren nichtletalen Maßnahmen grundsätzlich Vorrang vor der Tötung von Tieren; Überspannungen von Teichen und Teichanlagen haben sich in vielen Fällen als wirksam erwiesen. Allerdings nehmen teilweise auch andere Vogelarten an den Teichüberspannungen Schaden. Diese Methode ist in Anlagen mit großen Teichen oder an freien Gewässern nicht anwendbar. Eine pauschale Bewertung einzelner Maßnahmen ist gleichwohl in Übereinstimmung mit den Ergebnissen des REDCAFE-Projektes nicht ohne Weiteres möglich, da die Wirksamkeit dieser Maßnahmen nicht zuletzt von den örtlichen Gegebenheiten abhängt und in Einzelfällen stark schwanken kann.

6. Welche Gefährdung geht von Managementmaßnahmen wie Bejagung oder Vergrämung für andere Vogelarten aus?

Wenn sich andere Vogelarten in Gebieten aufhalten, in denen Kormorane bejagt und/oder vergrämt werden, so lassen sich die Auswirkungen dieser Aktivitäten nicht auf die Kormorane begrenzen. Beeinträchtigungen, deren Grad sich nach Intensität der Störungen und der Störungsempfindlichkeit richtet, beginnen bei den betroffenen anderen Tierarten mit dem Energieverlust durch Aufscheuchen. Dies ist insbesondere bei ohnehin gefährdeten Arten sehr kritisch zu sehen. Schwerwiegend sind solche Störungen in oder in der Nähe von Rast- und Überwinterungsgebieten sowie in Brutrevieren anderer wassergebundener Vogelarten. Vor allem Winterzieher sind extrem empfindlich gegen Störungen, weil die Fluchtreaktion danach stark an den Fettreserven für den Weiterzug dieser Tiere zehrt. Viele Gebiete, in denen sich Kormorane aufhalten und die Ziel von Vergrämungsmaßnahmen sind, besitzen nationale oder internationale Bedeutung als Brut-, Rast- oder Überwinterungsgebiete und damit für den Schutz anderer Vogelarten und -populationen.

Die Störungsverbote zum Schutz aller besonders geschützter Tiere und Gebietschutzregelungen sind bei der Zulassung von Abwehrmaßnahmen gegen von Kormoranen verursachten Schäden zu beachten. Soweit Fische Wert bestimmende Arten von Schutzgebieten sind und deren Bestand durch Kormorane beeinträchtigt wird, können Abwehrmaßnahmen zu Managementmaßnahmen für diese Gebiete gehören.

7. In welchen Bundesländern existieren Programme zur Verbesserung des Lebensraumes gefährdeter Fischarten, und wo sieht die Bundesregierung auch auf Bundesebene Handlungsbedarf?

Besonders die Wiedervernetzung von Fließgewässern, welche in Durchgängigkeitsprogrammen der Länder formuliert ist, kann die Etablierung, Erhaltung und Verbreitung von gefährdeten potamodromen und diadromen Wanderfischen verbessern. Dazu gehören Maßnahmen zur verbesserten Durchgängigkeit der Gewässersysteme (Entfernung von Sperrwerken, Fischtreppen, Sohlgleiten). Die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie, welche einen besonders hohen Stellenwert für den Schutz gefährdeter Fischarten und die Verbesserung der Lebensraumqualität für die aquatische Fauna besitzt, findet im gesamten Bundesgebiet auf der Ebene von Flussgebietseinheiten statt. Sie beinhaltet auch Maßnahmen zur Verbesserung des Lebensraums gefährdeter Fischarten (Förderung der

Auenentwicklung, von Laichbetten, Röhrichtbeständen und etwa auch Phosphatelimination). Alle Bundesländer sind an der Verbesserung des Lebensraumes gefährdeter Fischarten beteiligt.

Zum besonderen Schutz von diadromen Wanderfischen werden in den Bundesländern spezielle Wanderfischprogramme durchgeführt. Diese Programme werden auf Ebene der Flussgebietseinheiten koordiniert. Zum Schutz von Wanderfischarten (Maifisch, Lachs, Stör) werden weiterhin Wiederansiedlungsprogramme durchgeführt, welche z. T. bereits zu einer Verbesserung der Bestände geführt haben. Wiederansiedlungsprojekte für den Lachs (*Salmo salar*) werden u. a. von den Bundesländern Sachsen, Sachsen-Anhalt, Brandenburg, Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen, Hessen, Schleswig-Holstein, Saarland und Niedersachsen durchgeführt. Die Wiederansiedlung des Maifisches (*Alosa alosa*) wird durch ein EU-LIFE-Projekt unter der Trägerschaft des LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen) unterstützt. Rheinland-Pfalz führt lokal Schutzprogramme für Bachforelle und Flusskrebs durch; Besatzmaßnahmen mit Äsche und Rotfeder finden statt. Schleswig-Holstein führt Artenhilfsprogramme für Aal, Meerforelle und Ostseeschnäpel durch. Bremen führt ein ökologisches Grabenräumprogramm zur Verbesserung des Lebensraumes von Steinbeißer, Schlammpeitzger und Bitterling durch. Brandenburg führt ferner direkte Programme zur Wiederansiedlung geschützter Großsalmoniden und zur Wiederansiedlung des Störes durch.

8. Welche Bundesländer evaluieren die Bestandsentwicklung sowie die fischereiwirtschaftlichen Schäden durch Kormorane, und welche Maßnahmen sind aufgrund der Untersuchungen ergriffen worden?

Die Bundesländer erfassen den Brut-, Rast-, und Winterbestand der Kormorane, vgl. Antwort zu Frage 1.

Fischereiwirtschaftliche Schäden sind für die Fischteichanlagen in der Regel gut dokumentiert.

Eine Evaluierung der Bestandsentwicklung von Fischarten und von fischereiwirtschaftlichen Schäden in Bezug auf den Kormoran in Fließgewässern findet nach Informationen der Bundesregierung nur in Baden-Württemberg statt. Zur Problematik der Bewertung von durch Kormorane verursachten Schäden wird auf die Antwort zu Frage 3 Bezug genommen.

9. In welchen Bundesländern wird von Musterverordnungen des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit Gebrauch gemacht, und hat die Bundesregierung den Nutzen sowie die Auswirkungen dieser Verordnungen evaluiert?

An den genannten Musterverordnungen aus dem Jahr 1996 hat sich im letzten Jahrzehnt die Mehrzahl der Bundesländer orientiert. Die in den Bundesländern bestehenden Regelungen weisen – bei Unterschieden in Detail – durchweg zwangsläufig Parallelen zu den Elementen der Musterverordnungen auf, weil diese die bestehenden gesetzlichen Ausnahmevorschriften zur Abwehr von durch Kormorane verursachten Schäden konkretisieren. Die Musterverordnungen geben in der zentralen Frage, ob fischereiwirtschaftliche Schäden vorliegen, keine Hilfestellung.

Der Nutzen der Musterverordnungen lag 1996 darin, die Länder darin zu unterstützen, eine mit Bundes- und Europarecht vereinbare Regelung zur Abwehr von durch Kormorane verursachten Schäden zu erlassen, soweit sie Bedarf für eine solche Maßnahme gesehen haben. Dieser Zweck hat sich erfüllt.

10. In welchen Bundesländern werden nach Kenntnis der Bundesregierung Teichwirten und Binnenfischern Ausgleichszahlungen für die durch Kormorane entstandenen wirtschaftlichen Verluste gewährt?

Wie hoch wurden die Verluste eingeschätzt, und wie hoch waren die Zahlungen in den vergangenen Jahren (bitte nach Bundesländern und Jahren aufschlüsseln)?

In Niedersachsen können von Karpfenteichwirtschaften Ausgleichszahlungen für Schäden durch Fisch fressende Tiere im Rahmen der Förderung durch den Europäischen Fischereifonds beantragt werden. In den Jahren 2008 und 2009 wurden insgesamt neun Anträge zum Ausgleich von Fraßschäden, die durch nach EU-Recht (Vogel- und FFH-Richtlinie) geschützte Wildtiere entstanden sind, gestellt. In der Regel sind in diesen Anträgen Kormorane als Verursacher der Schäden benannt. Größenordnungsmäßig werden die verursachten Schäden von den verschiedenen Betrieben mit 300 bis 1 000 Euro pro Hektar beziffert. Die Ausgleichszahlungen belaufen sich auf maximal 150 Euro pro Hektar und Jahr.

In Sachsen können wie in der Vergangenheit die betroffenen Fischwirtschaftsbetriebe auf Grundlage von § 38 Absatz 6 des Sächsischen Naturschutzgesetzes (SächsNatSchG) einen entsprechenden Schadensausgleich beantragen, der dann nach Einzelfallprüfung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und unter Beachtung der Deminimis-Grenzen reguliert wird.

In Mecklenburg-Vorpommern werden Ertragsausfälle durch Kormorane im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in den Fällen ausgeglichen, in denen die Vergrämung der Kormorane nicht gestattet wurde.

In den anderen Bundesländern werden dagegen aktuell keine Ausgleichsleistungen gewährt.

11. Welche Informationen hat die Bundesregierung über Schäden durch angestiegene Kormoranpopulationen, die zur Aufgabe fischereiwirtschaftlicher Betriebe geführt haben?

Nach Angaben aus Bayern ist es dort zur Aufgabe eines der größten bayerischen Haupterwerbsbetriebe der Karpfenteichwirtschaft gekommen.

Aus anderen Bundesländern sind keine solchen Betriebsaufgaben bekannt.

12. Wie beurteilt die Bundesregierung die Kormoranmanagementpläne der Nachbarstaaten der Bundesrepublik Deutschland, und wird in diesem Bereich mit den Nachbarländern zusammengearbeitet?

Dänemark hat einen nationalen Managementplan im Wesentlichen zur Stabilisierung der Brutbestände. Frankreich strebt mit seinem Managementplan vor allem einen konstanten Überwinterungsbestand des Kormorans an. Die Schweiz hat einen Maßnahmeplan erlassen. Der Bundesregierung liegen keine hinreichend spezifischen Angaben vor, um beurteilen zu können, ob die Aktivitäten in Dänemark, Frankreich und der Schweiz erforderlich, angemessen und effektiv sind.

Österreich, Luxemburg, Belgien, die Niederlande, Tschechien und Polen verfügen nicht über nationale Managementpläne.

Es gibt keine spezifische Zusammenarbeit der Nachbarstaaten Deutschlands in Bezug auf ein Kormoranmanagement. Dieser Wunsch ist von benachbarten Ländern nicht an die Bundesregierung herangetragen worden.

Die Bundesregierung informiert sich bei anderen europäischen Mitgliedstaaten über die Entwicklung des Kormoranbestandes, die Einflüsse auf die Fischereiwirtschaft und die Sportfischerei sowie über die Fortentwicklung von Schadensabwehrmethoden.

13. Welchen Beitrag leistet die Bundesregierung für die Durchsetzung und Realisierung eines europäischen Kormoranmanagementplans, und bis wann hält sie ihn für durchsetzbar?
14. Wann rechnet die Bundesregierung mit der Verabschiedung eines europäischen Kormoranmanagementplans?

Die Europäische Kommission hat unter den Mitgliedstaaten Ende des Jahres 2008 eine Umfrage durchgeführt. Die überwiegende Zahl der Mitgliedstaaten hält danach einen europäischen Managementplan für nicht erforderlich.

Es gibt keine EG-rechtliche Verpflichtung, einen solchen Plan zu erarbeiten. Auch wären die Mitgliedstaaten europarechtlich nicht verpflichtet, den Festsetzungen eines solchen Plans Folge zu leisten.

Die Europäische Kommission hat die Erarbeitung eines gesamteuropäischen Kormoranmanagementplans aus verschiedenen Gründen abgelehnt. Sie hält im Hinblick auf die unterschiedlichen Haltungen der Mitgliedstaaten einen die gesamte Gemeinschaft abdeckenden Plan nicht für verhältnismäßig.

Sie bezweifelt nicht, dass die Anzahl der Kormorane in einigen Mitgliedstaaten zu Konflikten führt. Diese können nach ihrer Ansicht allerdings regional gelöst werden.

Die Bundesregierung rechnet wegen der Haltung der Europäischen Kommission und der Mehrheit der Mitgliedstaaten nicht damit, dass in absehbarer Zeit ein europäischer Kormoran-Managementplan verabschiedet wird.

Die Europäische Kommission hat festgestellt, dass die Ausnahmenvorschriften des Artikel 9 der EG-Vogelschutzrichtlinie unterschiedlich angewendet werden und möchte deswegen dazu ein Richtlinienpapier erarbeiten. Sie sieht die Notwendigkeit, die Kormoranpopulationen zu beobachten und aktuelle wie objektive Informationen über die Biologie der Kormorane und deren Auswirkung auf die Fischerei den Betroffenen zugänglich zu machen. Dazu möchte die Kommission eine Expertengruppe berufen.

Die Bundesregierung unterstützt die von der Kommission vorgestellten und teilweise bereits in Vorbereitung befindlichen Maßnahmen. Die Bundesregierung wird auch den fachlichen Dialog mit anderen europäischen Mitgliedstaaten über die Entwicklung des Kormoranbestandes, die Einflüsse auf die Fischereiwirtschaft und die Sportfischerei sowie über die Fortentwicklung von Schadensabwehrmethoden fortsetzen.

Die Bundesregierung wird sich auf europäischer Ebene darüber hinaus für einen Kormoran-Managementplan einsetzen. Dieser soll zu einer Reduzierung der Beschwerden der Fischereiwirtschaft führen, und zugleich den Kormoran in einer günstigen Erhaltungssituation erhalten. Das Management darf keine Gefährdung anderer Arten oder von Schutzgebieten mit sich bringen. Eventuell mit dem Management verbundene Kosten für Abwehrmaßnahmen inklusivem Kormoranmonitoring dürfen nicht aus Mitteln für den Naturschutz finanziert werden.

15. Wird die Bundesregierung sich in dem Fall, dass ein gemeinsames europäisches Kormoranmanagement in absehbarer Zeit nicht durchzusetzen sein sollte, für ein bundesweites Management der Population insbesondere im Hinblick auf Fischartenschutz und Fischereiinteressen einsetzen?

Wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung setzt sich für die Verbesserung der Erhaltungssituation aller gefährdeten Tier- und Pflanzenarten einschließlich der Fische ein. Auch für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten bleiben Ausnahmen von den Schutzvorschriften bei höherrangigen öffentlichen Interessen (einschließlich der Fischereiwirtschaft) möglich.

Die Bundesregierung erwartet nach den Erfahrungen der Vergangenheit nicht, dass die für die Binnenfischerei und für den Vollzug des Artenschutzrechts zuständigen Länder die Bundesregierung bitten, ein bundesweites Kormoranmanagement für den Fall zu organisieren, dass ein europäisches Kormoranmanagement sich auf absehbare Zeit nicht durchsetzen sollte.

